

grifflich ist der Konflikt vom Kompetenzkonflikt (vgl. d. Art.) scharf zu trennen. Bei dem letzteren handelt es sich um die Ungültigkeit des Rechtswegs. Im Falle des Konflikts steht dagegen die gerichtliche Zuständigkeit als solche fest, nicht aber, ob der Beamte sich einer Übertretung seiner amtlichen Befugnisse oder einer Unterlassung der ihm obliegenden amtlichen Handlungen schuldig gemacht habe. Es herrscht Streit über die Vorfrage, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe; wird diese Frage verneint, so fällt die Kompetenz des Gerichts außer Frage.

Im Anlehnung an die französische Gesetzgebung hat in Preußen das Institut des Konflikts seinen Rechtsgrund in Art. 97 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Er lautet:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorläufige Genehmigung der vorgelegten Beweismittel darf jedoch nicht verlangt werden.

Dieses Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen ist unter dem 13. Febr. 1854 erlassen und enthält folgende Vorschriften:

Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ansehung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgelegten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben, falls sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt.

Da die Entscheidung hierüber allein dem Kompetenzkonfliktgerichtshof zukam, war die Regierung stets in der Lage, Gegenwärtigen der Beamten drohen zu können, und nicht selten waren solche Klagen, sofern die Beamten auf höhere Befehl und im Geiste des herrschenden Systems gehandelt hatten. Durch die Verordnung vom 16. Sept. 1867 wurde der Konflikt in den neu erworbenen Landesteilen der preussischen Monarchie eingeführt. Auf die Bestimmung des Gesetzes von 1854 hat § 11 des Einl. Ges. zum G. B. G. (vgl. auch R. B. G. vom 30. Juli 1868, § 114) in der Weise eingewirkt, daß nicht mehr dem Kompetenzkonfliktgerichtshof, sondern dem obersten Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Reichsgericht die Vorentscheidung zusteht. Sie beschränkt sich lediglich auf die Feststellung, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder seine Amtspflichten nicht erfüllt habe. Des Beigutens oder Ungeignetheit der Überschreitung bzw. Unterlassung auch zur gerichtlichen Verfolgung kommt also nicht mehr in Betracht.

Literatur. Praegal. Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte u. Verwaltungsbehörden,

im Anlehnung an Art. 107 (1889); Rehböhl, Art. „K.“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1890); Reining, Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenburg, Preußen, in Schulzeffens Verwaltungsarchiv I (1894) u. III (1895); Jastram, Über die Zuständigkeit des preuss. Militär-Justiz-Departements u. des Oberverwaltungsgerichts für die R. e. in Solbaterprozessen, ebd. IV (1896); Müller, Justizverwaltung (1901); Hagen, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich u. der Conseil d'Etat, im Anlehnung an Art. 107 (1902); Art. Konflikt in Hoch-Reynolds Dictionnaire de l'Administration française (1905); Jastram, Kerkhebung bei Prozessen gegen Staatsminister, in Schulzeffens Verwaltungsarchiv XIV (1906); Art. „R. e. u. Kerkhebung“ in v. Bittens Handwörterbuch der preuss. Verwaltung I (1906); Grabenhorst, Der sog. R. bei gerichtl. Verfolgung von Beamten (1908); vgl. auch die Literatur zu Art. Kompetenz, Kompetenzkonflikt. [Karl Boehm.]

**Kongostaat**, État du Congo, belgische Kolonie in Afrika.

**I. Geschichte.** Der Kongostaat ist im wesentlichen eine Schöpfung des Königs der Belgier, Leopold II., der schon 1855 auf die Notwendigkeit kolonialer Expansion für Belgien hingewiesen hatte. Auf seine Anregung trat am 12. Sept. 1876 in Brüssel eine Versammlung der angesehensten Reisenden und Geographen zur Beratung einer planmäßigen Erforschung und Zivilisierung Afrikas zusammen. Ihr Ergebnis war die Gründung der „Internationalen Afrikanischen Gesellschaft“. Zur Lösung der gestellten Aufgabe sollten Unternehmungen von selbst einzelner nationaler Komitees ausgeführt werden; doch nur das belgische reifste eine regere Tätigkeit. Leopold gewann Stanley, der eben seine berühmte Kongofahrt vollendet hatte, für den Dienst des Comité d'Etudes du Haut-Congo, das unter dem Vorh. des Königs am 25. Nov. 1878 in Brüssel gebildet worden war. In dessen Auftrag gründete Stanley vom Aug. 1879 ab eine Reihe von Stationen am Kongo (Ivri, Yangaia, Manjanga; im Nov. 1881 Nopalville am Stanley Pool, dessen rechtes Ufer inzwischen eine französische Unternehmung unter Gouverneur de Brazza für Frankreich in Besitz genommen hatte) und schloß bis 1884 über 500 Verträge mit einzelnen Häuptlingen; außerdem erwarb er die Küste von Loango bis Sotte Remo (2/3, \* jiddl. Breite). Damit waren die Grundlagen des Kongostaates geschaffen, dessen Anerkennung die Association internationale du Congo, in die sich das Comité vermannt hatte, betrieb. Die Flagge der Gesellschaft wurde zuerst von den Vereinigten Staaten am 22. April 1884 als die eines „bestremten Staates“ anerkannt, am 8. Nov. auch von Deutschland. Frankreich jedoch erhob Ansprüche auf einen Teil des linken Kongo-Ufers, Portugal auf den Unterlauf

<sup>2</sup> Die Kolonie nach einer neuen Verfassung erhalten, weil sie zur Zeit der Eröffnung des Art. Belgien noch unabhängiger Staat war.